

sowie für die Exportrentabilität, wie sie in den Pflichtenheften bestätigt ist.

(3) Das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) wird für höchstens 2 Jahre erteilt. Bei modischen Erzeugnissen ist die Gültigkeit des Prädikates auf die jeweilige Saison zu beschränken. Beim Nachweis der weiteren Übereinstimmung mit den internationalen Bestwerten für die festgelegten Kriterien kann in Abhängigkeit von dem Tempo der internationalen Entwicklung eine erneute Zuerkennung des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) auf maximal 2 Jahre erfolgen.“

§ 7

Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

— unverzüglich Produktionsunterbrechungen bzw. Auslieferungssperren für Erzeugnisse und Verstöße gegen die mustergetreue Fertigung gemäß § 7 Abs. 5 und

— Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur mit dem Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 vor der Produktionsaufnahme

mitzuteilen.“

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

— § 5 Abs. 6 und s.

— §§ 8 und 9

der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1986

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender*¹

Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ vom 4. März 1986

1. Der § 5 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 33) wird wie folgt geändert:

„(4) Es können jährlich 20 Ehrentitel, 300 Verdienstmedaillen in Bronze, 150 Verdienstmedaillen in Silber und 50 Verdienstmedaillen in Gold verliehen werden.“

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1986

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Anordnung über die Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinat und Betrieben

vom 21. März 1986

Zur Durchsetzung höchster Qualitätsansprüche in den Kombinat und Betrieben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Technischen Kontrollorganisationen (TKO) bei der Qualitätskontrolle.

(2) Sie gilt für Kombinate und Betriebe, die

- industrielle Erzeugnisse herstellen, instand setzen und/oder modernisieren,
- Bauproduktion erbringen,
- Textilreinigungsleistungen durchführen,
- materielle Leistungen industrieller Art erbringen, und für Staatsorgane.

(3) Sie gilt entsprechend auch für wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sowie für das Volkseigene Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft, die Aufgaben zur Erhaltung der Qualität im Warenumschatz zu erfüllen haben.

(4) Sie gilt auch für Außenhandelsbetriebe, sofern in ihnen eine TKO besteht.

Grundsätze

§ 2

(1) Zur konsequenten Wahrnehmung der Verantwortung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse ist ein umfassendes stabiles System der Qualitätssicherung von der Marktarbeit über Forschung und Entwicklung sowie den Wareneingang bis zum Versand zu schaffen.

(2) Für eine qualitätsorientierte Leitung des Reproduktionsprozesses durch die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren und für die Verwirklichung der fehlerfreien Arbeit an jedem Arbeitsplatz ist die Wirksamkeit der TKO in den Kombinat und Betrieben entscheidend zu erhöhen.

§ 3

(1) Zur aktiven Unterstützung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die konsequente Verwirklichung der Qualitätspolitik bestehen in den Kombinat und Betrieben TKO.

(2) Die TKO gewährleistet im Auftrag des Generaldirektors bzw. Betriebsdirektors als deren Kontrollorgan die Durchführung einer lückenlosen Qualitätskontrolle im gesamten Reproduktionsprozeß sowie die Kontrolle der Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme und deren ständige Weiterentwicklung.

(3) Die TKO übt ihre Kontrollfunktion mit dem Ziel aus, daß mit dem Plan, ausgehend von den künftigen Markterfordernissen und den staatlichen Qualitätsmaßstäben, solche Qualitätsziele bei den Erzeugnissen vorgegeben und erreicht bzw. überboten werden, die das internationale Spitzenniveau bei geringsten Kosten der Produktion sichern.

(4) Die TKO trägt mit einer konsequenten Qualitätskontrolle zur Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Leiter und der Werktätigen für höchste Qualität der Erzeugnisse und eine fehlerfreie Arbeit an jedem Arbeitsplatz bei.